

Bundesministerium für Arbeit, Soziale, Gesundheit und Konsumentenschutz  
zH Bundesministerin Dr. Brigitte Zarfl (**persönlich**)  
Stubenring 1  
1010 Wien

Einschreiben mit Rückschein!

**Betrifft: Rücknahme des CBD-Erlasses vom 4.12.2018**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Zarfl!

Ich darf kurz zu meiner Person ausführen, dass ich 27 Jahre Leiter des Bereiches Recht im Verein für Konsumenteninformation (VKI) war, sieben Monate Klubobmann der Liste Pilz (jetzt: JETZT) war und seit Sommer 2018 den Verbraucherschutzverein (VSV) aufbaue. Ich bin seit 2012 Schmerzpatient (Polyneuropathie) und habe Cannabis in der Medizin als lindernd erlebt. Ich bekomme auf Rezept Dronabinol und verwende CBD-Blüten in Form von Inhalation zum Einschlafen. Ich darf mich daher – wider Willen – als Experte auf diesem Gebiet bezeichnen. Ich betreibe – aus der Sicht der Patienten – auch die Web-Site [www.allianz-gegen-ignoranz.at](http://www.allianz-gegen-ignoranz.at).

Ich wende mich an Sie, weil ich Sie ersuchen möchte, den CBD-Erlass Ihrer Vorgängerin Hartinger-Klein vom 4.12.2018 zu prüfen und zurückzunehmen.

Ich entnahm der Rede von Frau Hartinger-Klein am 27.3.2018 im Parlament, dass der Erlass auf Erhebungen der AGES und die dabei hervorgekommenen „erschreckenden Ergebnisse“ zurückgehe. Aus einer unlängst bei der Liste JETZT eingelangten Anfragebeantwortung durch das BMASGK geht hervor, dass bei 34 Probenahmen von CBD-Blüten (!) Überschreitungen der THC-Grenze laut Suchtmittelverordnung von 0,3 % festgestellt wurden. Die Werte waren zwischen 0,34 und 1,1 %. Es wurden Strafanzeigen erstattet. Das ist auch korrekt so, doch es bleibt abzuwarten, ob es zu Verurteilungen kommen wird. Da werden die Staatsanwaltschaft bzw die Gerichte insbesondere die innere Tatseite zu prüfen haben.

Diese Erhebungen können aber kaum den genannten Erlass veranlasst haben, da sich dieser insbesondere auf CBD-Produkte, die als Nahrungsergänzungsmittel verkauft werden, bezogen hat.

Ich konnte erheben, dass das Thema der Behandlung von CBD und CBD-Produkten im Lichte der Novel Food Verordnung ein kontroverses Thema in der Arbeitsgruppe von EU-Kommission und EFSA war und ist. Ich habe gehört, dass insbesondere Experten aus Großbritannien und Österreich vehement darauf gedrängt haben, CBD und CBD-Produkte ohne Differenzierung der Novel Food Verordnung zu unterwerfen. Diese Diskussion drückt sich auch insbesondere in der mehrmaligen Textänderung des (lediglich unverbindlichen und demonstrativen) Anhangs zur Novel Food Verordnung aus.

Dabei fällt auf, dass der Erlass vom 4.12.2018 den Text des Anhangs mit Änderung vom 19.1.2019 bereits vorweggenommen hat. Während bis dahin CBD-Produkte aus Naturhanfsorten ohne Zugabe von CBD-Extrakten klar nicht erfasst waren, ist das seit der Textierung vom 19.1.2019 zweifelhaft.

Ich darf darauf verweisen, dass ich von Anbietern gehört habe, dass das BMASGK und die AGES noch im September 2018 die Meinung vertreten haben, dass CBD-Produkte aus Naturhanfsorten ohne Zugabe von CBD-Extrakten ohne Genehmigung als Nahrungsergänzungsmittel In-Verkehr gebracht werden dürften.

Im Vertrauen darauf haben Anbieter disponiert, Produkte entwickelt und an Wiederverkäufer weitergegeben. Weiters haben Anbieter auch Investoren angeworben. Mit dem Erlass vom 4.12.2018 haben Wiederverkäufer Bestellungen storniert und Investoren sind abgesprungen. Daraus könnten sich Amtshaftungsansprüche gegen die Republik ergeben. Ich darf dazu auch auf das beiliegende Gutachten einer dt. Rechtsanwaltskanzlei verweisen.

Ich sehe es nicht als meine Aufgabe, die Interessen der Hanfindustrie zu vertreten, aber auch aus der Perspektive von Patienten ist die durch den Erlass geschaffene Situation höchst unbefriedigend:

- Hanfshops haben zT damit reagiert, dass sie dasselbe Produkt nunmehr als für Tiere geeignet oder als Aroma-Öle vertreiben. Wer diese Produkte weiter als Nahrungsergänzungsmittel vertreibt bekommt Besuch von der Lebensmittelpolizei, die massenhaft Proben nimmt und an die AGES zur Untersuchung weiterleitet. Derweilen kann jedermann legal CBD-Produkte via Internet ordern und konsumieren.
- Auch Apotheken wurde von Ihrer Kammer aufgefordert, CBD-Produkte aus dem Vertrieb zu nehmen. Sehr zum Ärger jener Apotheken, die damit ebenfalls bereits ein gutes Geschäft gemacht haben.
- Für Patienten hat diese Situation zu viel Verunsicherung geführt. Viele wissen nun nicht, was sie legal und was nur illegal zu erwerben ist.
- Der Erlass gibt die Interessen der Pharmaindustrie wieder. Diese hat das nachvollziehbare Interesse CBD als Monosubstanz in Arzneimitteln zu vertreiben. Doch derzeit gibt es nur ein Arzneimittel als CBD-Basis, das gegen seltene Formen der Kinderepilepsie eingesetzt werden kann. Auch Lebensmittelkonzerne haben Interesse, auf diesem Markt mitzuspielen.
- Der Erlass bedroht österreichische Hanfbauern und viele KMUs, die sich auf diese Branche spezialisiert haben. Dagegen gibt es keinerlei Maßnahmen gegen Konzerne, wie etwa Kannaway aus den USA, die in Form eines Strukturvertriebes CBD-Produkte in Gemeindesälen und Gasthaushinterzimmern zum Verkauf anbieten. Ich halte das für die österreichische Wirtschaft für höchst nachteilig.
- Aus Patientensicht besteht die große Gefahr, dass Arzneimittel und genehmigte Nahrungsergänzungsmittel – nur Konzerne können sich die Kosten und die Dauer der Verfahren leisten – in Zukunft so hochpreisig angeboten werden, wie das bei Dronabinol bereits der Fall ist.

Ich bin gerne auch zu einem persönlichen Gespräch zu diesem Thema bereit, da ich davon ausgehe, dass Sie die Frage sachlich und nicht – wie zuletzt – ideologisch zu betrachten bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Peter Kolba

Wien, 6.5.2019

